

Reisebedingungen

Jubiläumswanderung Naturpark Stromberg-Heuchelberg

02. – 06. Juni 2010

Stand 15. Januar 2010

Sehr geehrter Reisegast,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für die Jubiläumswanderung vom 02. – 06. Juni 2010 als Pauschalangebot (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen - nachfolgend "Gast" genannt - und uns als Reiseveranstalter - nachfolgend "Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V." genannt - im Buchungsfall nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 am BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder über das Internet gegenüber der Geschäftsstelle des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. erfolgen kann, bietet der Gast dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung im Internet unter www.naturpark-stromberg-heuchelberg.de verbindlich an.
- 1.2. Der Vertrag kommt ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung und den Eingang des zu zahlenden Reisepreises zustande.
- 1.3. Der die Buchung vornehmende Gast haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.
- 1.4. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

2. Bezahlung

- 2.1. Mit Vertragsschluss sind alle gebuchten Leistungen sofort in voller Höhe zu bezahlen.
- 2.2. Soweit der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

3. Leistungen

- 3.1. Die Leistungsverpflichtung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Naturparkführer) sind vom Naturpark Stromberg Heuchelberg e. V. nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des Naturparks Stromberg Heuchelberg e. V., deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 3.3. Im Hotel Herzogskelter in Güglingen sind für Teilnehmer an der Jubiläumswanderung bis zum 1. Mai 2010 Zimmer geblockt, die dort unter dem Stichwort „Naturpark“ direkt durch den Gast gebucht werden können. Die Buchung erfolgt direkt beim Hotel, es entsteht dadurch keine Rechtsbeziehung zum Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V..
- 3.4. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. herausgegeben werden, sind für diesen unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen des Naturparks Stromberg Heuchelberg gemacht wurden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die vom Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für geringfügige Abweichungen von veröffentlichten Routenverläufen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Rücktritt durch den Gast

- 5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

- 5.3. Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. wird seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.
bis einschl. 19. Mai 2010 kostenlos,
bis einschl. 26. Mai 2010 **30%**,
bis einschl. 01. Juni 2010 **60%**,
ab 02. Juni 2010 **100%** des vereinbarten Preises.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 6.1. Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. oder seiner Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Gast verpflichtet sich, den Anweisungen des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. oder seiner Beauftragten Folge zu leisten. Kündigt der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V., so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er gegebenenfalls aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 6.2. Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- a) Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - b) Ein Rücktritt des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- 6.3. Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. behält sich das Recht vor, die Jubiläumswanderung aus wichtigem Grund oder wegen höherer Gewalt (z. B. Unwetter) ganz oder teilweise abzusagen. In diesem Fall wird der Reisepreis anteilig zurückerstattet, weitere Ansprüche des Gastes bestehen jedoch nicht.

7. Beschränkung der Haftung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V.

Die vertragliche Haftung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

- b) soweit der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e. V. schließt eine Haftung für Teilnehmer mit gesundheitlichen Risiken aus (z. B. Wespenstichallergie, Herzschwäche, Epilepsie o.a.) aus. Die Gäste verpflichten sich, im Falle des Vorliegens solcher gesundheitlicher Risiken, den Naturpark Stromberg-Heuchelberg e. V. bei der Anmeldung hierüber zu informieren, ggf. ist die Teilnahme der betreffenden Person an den Wandertouren nicht verantwortbar. Die Führer sind für die Behandlung medizinischer Probleme nicht speziell ausgebildet. Bei Unfällen oder körperlichen Komplikationen steht die im Durchführungsgebiet übliche Infrastruktur zur Verfügung.

8. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

- 8.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- 8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.
- 8.3. Der Reisegast ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. oder der dem Reisenden hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 8.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 8.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der

Reise beruht auf einem Umstand, den der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. nicht zu vertreten hat.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 9.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. und dem Gast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung
- 10.2. Der Gast kann den Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. nur an dessen Sitz verklagen.
- 10.3. Für Klagen des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Naturparks Stromberg-Heuchelberg e.V. maßgebend.